

A 8-55637/2014-4

BESCHLÜSSE
zum Voranschlag der ordentlichen Gebarung 2016

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2014 den Voranschlag der ordentlichen Gebarung für das Haushaltsjahr 2016 genehmigt und im Einzelnen folgende Beschlüsse gefasst.

I. Höhe der ordentlichen Gebarung

Die sich aus der Zusammenstellung der Gruppen des Voranschlages 2016 in der ordentlichen Gebarung ergebenden

Gesamtausgaben von	€	915.189.600,--
und deren Bedeckung durch		
Gesamteinnahmen von	€	<u>915.189.600,--</u>

werden genehmigt.

Die ordentliche Gebarung ist damit ausgeglichen.

€	<u><u>0,--</u></u>
---	--------------------

II. Budgetvollzug

1. Allgemeines

Der Voranschlag 2016 der Stadt Graz und ihrer Beteiligungen („Haus Graz“) wurde auf der Grundlage des im Gemeinderat anlässlich des Doppelbudgets 2013/14 beschlossenen mittelfristigen Finanzrahmens mit dem Ziel einer nachhaltigen Budgetpolitik aufgestellt. Neben dieser allgemeinen Grundlage sind die aktuellen politischen Schwerpunktsetzungen sowie eine Aktualisierung der externen Einflussfaktoren eingearbeitet worden.

Wie bereits in den Vorjahren umfasst der Budgetbeschluss 2016 alle wesentlichen Bereiche des Hauses Graz, somit den Voranschlag der Stadt Graz selbst ebenso wie die wichtigsten Budgetziffern [EBITDA (Betriebserfolg vor Zinsen, Steuern, Abwertung und Abschreibung) = Ergebnis vor städtischen Zahlungen, Investitionen und Vollzeitbeschäftigte] der direkten und indirekten Beteiligungen. Außerdem wird neben dem Budget 2015 auch das Budget 2016 sowie auf roulierender Basis wiederum der mittelfristige Finanzrahmen (2017 – 2019) für alle wesentlichen Bereiche als Zielvorgabe und Orientierungsgröße für die nächstjährigen Budgetvorschläge fixiert (Beilage 5). Die Stimmrechtsermächtigungen für die Generalversammlungen bzw. Vollmachten zur Fertigung der betreffenden Umlaufbeschlüsse für die Wirtschaftspläne 2016 der einzelnen Gesellschaften, die diesen EBITDA, Investitions- und Vollzeitbeschäftigtenziffern entsprechen, gelten hiermit gemäß § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF LGBl. 77/2014 gegenüber den jeweiligen EigentümervertreterInnen als erteilt. Alle Beteiligungen der Stadt Graz werden angewiesen, bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen sich so weit als möglich der im Haus Graz dafür eingerichteten Einheiten zu bedienen und jedenfalls nachweislich diesbezügliche Angebote anzufragen (Kontrahierungszwang bei Bestbieterschaft).

Der konsolidierte laufende Cash Flow vor Zinsen liegt laut Voranschlag 2016 bei € 69 Mio.; dem stehen konsolidierte Investitionen von € 85 Mio. gegenüber (unter der Annahme eines 78%igen Cash-Umsetzungsgrades der für 2016 vorgesehenen Projekte). Unter Berücksichtigung der gesamten Zinsen des Hauses Graz wird sich daraus unter der Annahme eines gleichbleibenden Working Capitals von 22 % eine Zunahme der Gesamtverschuldung von € 66 Mio. auf € 1,334 Mrd. ergeben.

Innerhalb der Stadtverwaltung wird auch zum Voranschlag 2016 - wie schon in den Vorjahren - je Abteilung ein sogenannter Eckwert definiert. Das ist jener Zuschussbetrag (Summe der ordentlichen Ausgaben ohne Schuldendienst im weiteren Sinn und Pensionen abzüglich zugeordnete Einnahmen), den die Abteilung im Jahr 2016 laut Voranschlag insgesamt für ihre operative Tätigkeit zur bestmöglichen Verfolgung ihrer Ziele zur Verfügung hat.

Die abteilungsspezifischen Summen der für 2016 geltenden Eckwerte sind der Beilage 2 und der Beilage 3 zu entnehmen. Diese (schließlichen) Eckwerte berücksichtigen die bereits jetzt für 2016 bekannten Verwendungen von „Sparbüchern“, welche den Abteilungen infolge von Ersparnissen in Vorjahren zustehen.

Sämtliche im jeweiligen Abteilungs-Eckwert enthaltenen Einnahmen und Ausgaben mit Ausnahme der spezifischen Zweckausgaben (die ja der Gemeinderat bzw. die sonst zuständigen Stellen in unveränderlicher Höhe festlegen) sind untereinander deckungsfähig, wobei dazu folgende Regelungen gelten:

- Je nach Wunsch der Abteilung werden ein oder mehrere Deckungsringe von der Finanzdirektion eingerichtet;
- Die Abteilungen können im Rahmen der Eckwerte ohne weitere Prüfung jederzeit neue Konten von der Abteilung für Rechnungswesen eröffnen und in die jeweiligen Deckungsringe hängen lassen;
- Im Falle mehrerer Deckungsringe je Abteilung können die Abteilungen im Rahmen der Eckwerte ohne Betragsgrenze Virements (Kreditsatzverschiebungen) zur bestmöglichen Wahrnehmung der Abteilungsziele in Eigenverantwortung veranlassen. Die diesbezüglichen Anträge sind an die Finanzdirektion zu stellen, welche die technische Durchführung ohne weiteren Prüfungs- oder Genehmigungsvorgang eines Organs übernimmt. Dasselbe gilt für Virements zwischen Abteilungen eines Stadtsenatsressorts auf Antrag des/der fachlich zuständigen Stadtsenatsreferenten/in;
- Analoges gilt für cashmäßig eingegangene Mehreinnahmen, die mit einem unmittelbaren Mehrbedarf im Ausgabenbereich zusammenhängen (z.B. Spenden, Versicherungsrückersätze, u.ä.);
- Die abteilungsbezogenen Personalkosten sind ebenfalls Teil des Eckwertes. Virements (z.B. bei nachweisbaren Personaleinsparungen) in Richtung Sachaufwand können nach Prüfung und Genehmigung durch die Finanzdirektion und das Personalamt im Einzelfall analog den obigen Grundsätzen erfolgen;
- Wie bisher werden sämtliche Virements durch die Finanzdirektion am Jahresende aufgelistet und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht;
- Die Nichteinhaltung des Eckwertes ist von den jeweils Verantwortlichen unter allen Umständen zu vermeiden. Dies gebietet eine äußerst vorsichtige Gestionierung der Ermessensausgaben im ersten Teil des Jahres, damit am Ende des Jahres nicht Pflichtausgaben im jeweiligen Bereich unbedeckt bleiben.

Die Zuordnung der einzelnen Finanzpositionen zu Eckwerten bzw. zum nicht eckwertfähigen Bereich wurde gemäß obiger (Eckwert-)Definition vorgenommen. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, sachlich gerechtfertigte Korrekturen bei den Zuordnungen zum eckwertfähigen bzw. zum nicht eckwertfähigen Bereich – jeweils in Absprache mit dem Stadtrechnungshof – vorzunehmen. Weiters wird der Finanzreferent ermächtigt, Eckwertverschiebungen in der OG und Virements in den nicht eckwertfähigen Bereichen der OG bzw. in der AOG in Höhe bis maximal 0,02% der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes zu genehmigen.

Die einzelnen Abteilungseckwerte enthalten auch die prognostizierten Kosten für Informationstechnologie (IT) und Gebäudereinigung.

2. Nachtragskredite

Falls sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigen sollte, dass für gesetzliche oder vertragliche Zahlungsverpflichtungen vorgesehene Ansätze einzelner Finanzpositionen nicht ausreichen, ist durch die zuständige Dienststelle rechtzeitig der Finanzdirektion darüber zu berichten. Dafür sind Ausgaben im Bereich der betroffenen Dienststelle bzw. im Gesamtbereich des jeweils zuständigen Stadtsenatsreferenten, die keine gesetzlichen oder vertraglichen Leistungen darstellen, gleichzeitig derart einzuschränken, dass der erforderlichen Krediterhöhung nach Möglichkeit Ausgabenkürzungen in gleicher Höhe gegenübergestellt werden. Ebenso ist vorzugehen, wenn für unvorhergesehene gesetzliche Zahlungsverpflichtungen neue Kredite bewilligt werden müssen. Bei Anträgen auf Genehmigung von Nachtragskrediten ist einerseits der Nachweis zu erbringen, dass alle innerhalb des Bereiches der zuständigen Dienststelle seit Jahresbeginn möglichen Einsparungen zum Kostenausgleich verwendet wurden und dennoch für unabweisliche Ausgaben nicht ausreichen; andererseits ist auch die absolute Unabweislichkeit der beantragten Nachtragskredite ausführlich zu begründen.

3. Mehrjährige Projekte

Für die Abwicklung von Einzelvorhaben, die sich laut ursprünglicher Planung über mehrere Jahre erstrecken, gelten die Bestimmungen des Punktes II der Beschlüsse zum Voranschlag der außerordentlichen Gebarung 2016 sinngemäß. Davon abweichend sind Finanzmittelverschiebungen in Folgejahre jedoch dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Genereller Umgang mit Kreditansätzen

Besonders ist zu beachten, dass bei den Ermessensleistungen jene Vorhaben, die vordringlich oder besonders wichtig sind, zuerst in Angriff zu nehmen und minder wichtige Vorhaben zurückzustellen sind.

5. Zahlungsabwicklungen

Gesetzliche oder vertragliche Zahlungsverpflichtungen sind termingemäß zu erfüllen. Für vertragliche Zahlungen sollten so weit wie möglich und zweckmäßig Skonti vereinbart und in Anspruch genommen werden.

6. Aufwandsgenehmigungen, Wertgrenzen

Hinsichtlich der Wertgrenzen wird auf die Bestimmungen des Statutes und auf die dazu erlassenen Geschäftsordnungen und sonstigen Durchführungsbestimmungen verwiesen.

Geschäftsstücke über Aufwendungen, deren Genehmigung in die Kompetenz des Gemeinderates oder eines seiner Ausschüsse fällt, sind grundsätzlich eine Woche vor Beschlussfassung der Finanzdirektion zur Vorlage an den Finanzreferenten zuzumitteln. Wegen der Vorlage von Stücken, die in die Kompetenz des Stadtsenates fallen, wird auf die Bestimmungen seiner Geschäftsordnung verwiesen.

Die in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Aufwandsgenehmigungen für gesetzliche oder vertragliche Zahlungsverpflichtungen und für alle Transferzahlungen, deren Empfänger einwandfrei feststehen (vgl. Liste Subventionen und Beiträge, Teil I des Voranschlages 2016, S 492 ff.), sowie die Aufwandsgenehmigungen für Vergütungen für Leistungen von Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen oder Beteiligten gelten hiermit als erteilt. Die Auszahlung der Transferzahlungen erfolgt grundsätzlich am 12.12.2016, außer es wird ein davon abweichender Auszahlungsmodus im betreffenden Beschluss ausdrücklich festgelegt. In letzterem Fall muss aber grundsätzlich die Zahlungsanweisung zwecks effizienter Cash-Disposition mindestens 3 Wochen vor dem beschlossenen Auszahlungstermin in der Abteilung für Rechnungswesen einlangen. Die auf der Fipos 1.00000.757000 budgetierten Subventionen gelangen nur dann zur Auszahlung, wenn Anforderungsschreiben der Wahlparteien bis zum 30.6.2016 in der Finanz- und Vermögensdirektion eingelangt sind.

Für die auf den entsprechenden Lebensmittel-Finanzpositionen des Sozialamtes und der Abteilung für Bildung und Integration veranschlagten Mittel wird die Aufwandsgenehmigung ebenfalls erteilt.

Die Schnittstellen zwischen der Stadtverwaltung und den ausgegliederten Einheiten werden durch Service-Vereinbarungen bzw. – soweit die Bereiche Informationstechnologie(IT) und Gebäudereinigung betroffen sind – durch Service-Level-Agreements (SLA) näher geregelt. Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Voranschlages 2016 vorliegenden Vereinbarungen sind integrierender Bestandteil dieses Beschlusses (Beilage 6) und gelten die diesbezüglich im Voranschlag enthaltenen Kostenansätze als aufwandsgenehmigt. Die Kostenansätze hinsichtlich der SLA gelten grundsätzlich mit jenen Beträgen als aufwandsgenehmigt, wie sie in der Beilage 2 (Überleitung Eckwertverhandlungen/Sparbuchstände) zu den vorliegenden Budgetbeschlüssen enthalten sind; die Finanzdirektion wird ermächtigt, die Veränderung der diesbezüglichen Detailsummen im Einvernehmen mit dem Stadtrechnungshof durchzuführen und gelten die solcherart geänderten Summen als aufwandsgenehmigt.

7. Aufteilungsverbot

Anforderungen, die organisch ein Ganzes bilden, dürfen hinsichtlich der Aufwands- bzw. der Projektgenehmigung nicht geteilt werden.

8. Einnahmenganforderung

Subventionen, Beiträge und sonstige finanzielle Leistungen des Bundes, Landes und anderer Körperschaften an die Stadt Graz sind so zeitgerecht einzufordern, dass die der Stadt zustehenden Beträge spätestens bis Jahresende einlangen.

9. Integration als besondere Querschnittsmaterie

Das Thema "Integration von MigrantInnen" ist für die Stadt Graz von besonderer Bedeutung und wird als Querschnittsmaterie mit sich überschneidenden Zuständigkeiten verstanden. Trotzdem muss ein Überblick über die diversen Verträge und Förderungen gewährleistet sein. Daher sind alle Ausgaben, die 2016 in Zusammenhang mit der Förderung von "Integration von MigrantInnen" stehen, dem Integrationsreferat zu melden.

10. Besondere Beilagen

Dem Voranschlag ist neben den in der VRV 1997 festgelegten Beilagen auch der Voranschlag der Reininghausstiftung) angeschlossen. Bestandteil des Voranschlages sind weiters die Wirtschaftspläne 2016 der städtischen Eigenbetriebe (Geriatrische Gesundheitszentren-GGZ, Grazer Parkraumservice-GPS sowie Eigenbetrieb Wohnen) sowie der Freiwilligen Feuerwehr.

III. Strategie- und Managementgrundsätze

Mit dem „Grazer Steuerungsmodell“ wurde im Magistrat Graz ein flächendeckendes und standardisiertes Strategiefindungs- und Steuerungsinstrument eingeführt. Die dort vorgesehenen „Kontrakte“ sollen die wirkungsorientierte, mittel- bis langfristige Entwicklung einer Abteilung bzw. eines Eigenbetriebes auf Basis des beschlossenen Jahresbudgets und der mittelfristigen Finanzplanung sicherstellen. Daher ist für sämtliche Abteilungen und Eigenbetriebe möglichst bis 30. April des jeweiligen Haushaltsjahres im Rahmen des „Grazer Steuerungsmodells“ ein Kontrakt zwischen dem/der jeweils zuständigen StadtsenatsreferentenIn, dem Magistratsdirektor und der Abteilungsleitung abzuschließen. Alle Abteilungen und Eigenbetriebe haben bis dahin auch im Zuge von Controllingbesprechungen den zuständigen StadtsenatsreferentInnen auf den jeweiligen Kontraktvereinbarungen des Vorjahres basierende Controllingberichte vorzulegen.

Gemäß der im Gemeinderat am 23.9.2010 beschlossenen Steuerungsrichtlinie sind am Ende jeden Quartals von den Abteilungen und Beteiligten Soll-Ist-Vergleiche zu erstellen und an die Finanzdirektion zu übermitteln. Nach dem ersten Halbjahr ist weiters eine aktuelle Abschätzung des 2. Halbjahres vorzunehmen und daraus zusammen mit dem Ist des ersten Halbjahres eine 1. Vorschau für das Gesamtjahr 2015 abzuliefern; nach dem 3. Quartal ist bei absehbaren Änderungen der Einschätzung in analoger Weise eine 2. Vorschau für das Gesamtjahr 2015 abzuliefern.

Die Erstellung des Budgetvorschlags 2017 durch die einzelnen Abteilungen und Beteiligungen hat sich an den in diesem Beschluss bereits enthaltenen Vorgaben für 2017 (Eckwert bzw. EBITDA ohne Zahlungen der Stadt, Investitionen, Vollzeitbeschäftigte) zu orientieren und darf diesen Finanzrahmen nicht überschreiten. Zusätzliche Ressourcenwünsche können nur separat zu den Budgetvorschlägen mit Darstellung der längerfristigen finanziellen Effekte (Investitionsrechnungen udgl) eingebracht werden; eine Aufnahme solcher Zusatzwünsche ist jedoch nur nach vorheriger Genehmigung durch den Gemeinderat, welche eine finanzielle Darstellbarkeit aus Gesamtsicht voraussetzt, gestattet.

IV. Abgaben/Entgelte

Ab 1. Jänner 2016 werden nachstehend aufgezählte Abgaben im folgenden Ausmaß erhoben:

1. Grundsteuer: Mit einem Hebesatz von 500 v.H. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und von 500 v.H. für Grundstücke.
2. Gewerbesteuer für Resteingänge: Mit einem Hebesatz von 172 v.H. des einheitlichen Steuermessbetrages (Abschaffung des Gewerbesteuergesetzes 1953 mit 31.12.1994).

Alle übrigen Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Bereich des Magistrates und der Gemeindeunternehmungen werden in der vom Gemeinderat jeweils festgesetzten Höhe unter Anwendung allfälliger Indexklauseln erhoben. Die Einhebung der Kommunalsteuer erfolgt nach den Bestimmungen des Kommunalsteuergesetzes. Die zuständigen Dienststellen werden beauftragt, für die fristgerechte und restlose Einhebung der Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte sowie für zu leistende Rückersätze höchste Genauigkeit und Sorgfalt anzuwenden.

Die auf Grundlage der Grazer Kanalabgabenordnung 2005 (KanAbgO 2005) erhobenen Kanalbenutzungsgebühren sowie die auf Basis der Abfuhrordnung 2006 (Grazer AbfO 2006) erhobenen Müllgebühren gemäß Tarif A werden 2016 in der Höhe ihrer im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 13 vom 30. Dezember 2013 erfolgten Kundmachung erhoben, somit in jenem Ausmaß wie sie seit 1. Jänner 2014 gelten. Eine Valorisierung gemäß § 3 Abs. 8 KanAbgO 2005 bzw. gemäß § 13 Abs. 8 Grazer AbfO 2006 hat demgemäß mit 1. Jänner 2016 nicht stattzufinden. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Beschlussfassung im Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat die nächste Tarifanpassung auf Basis der genannten Rechtsvorschriften mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 zu erfolgen. Dies in jenem Ausmaß, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016, somit während eines Zeitraumes von zwölf vollen Kalendermonaten, verändert hat.

Die gemäß § 45 Abs. 2 Z 14 des Statuts der Landeshauptstadt Graz vom Gemeinderat festgesetzten Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft (Tarif B) werden 2016 in der Höhe ihrer im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 13 vom 30. Dezember 2013 erfolgten Kundmachung erhoben, somit in jenem Ausmaß wie sie seit 1. Jänner 2014 gelten. Eine Valorisierung auf Basis der vom Gemeinderat am 12. Dezember 2011, A 8/2-004519/2007-12 beschlossenen Wertsicherungsklausel (siehe Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 28. Dezember 2011) hat demgemäß mit 1. Jänner 2016 nicht stattzufinden. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Beschlussfassung im Gemeinderat

der Landeshauptstadt Graz hat die nächste Anpassung des Tarifs B mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 zu erfolgen. Dies in jenem Ausmaß, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016, somit während eines Zeitraumes von zwölf vollen Kalendermonaten, verändert hat.

V. Erläuterungspflicht im Rechnungsabschluss

Gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 7 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV 1997, BGBl. Nr. 787/1996, i.d.F. BGBl. II Nr. 118/2007, sind in der ordentlichen und in der außerordentlichen Gebarung Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag (unter Berücksichtigung von Nachtragskrediten, Virements und Mittelsperren) zu erläutern, wenn ein Abweichungsbetrag von mindestens € 40.000,-- erreicht wird und die Abweichung gleichzeitig ein Ausmaß von 5% des veranschlagten Betrages erreicht bzw. übersteigt. Diese Erläuterungsgrenze ist sowohl für Einzelfinanzpositionen als auch für Deckungsklassen anzuwenden. Davon abweichend sind nicht veranschlagte Einnahmen bereits dann zu erläutern, wenn sie je Finanzposition einen Betrag von € 20.000,-- erreichen bzw. übersteigen.

VI. Krankenfürsorgeanstalt

Die Gebarung der Städtischen Krankenfürsorgeanstalt wird auf Grund der Bestimmungen der VRV 1997 in die ordentliche Gebarung der Landeshauptstadt Graz eingebaut. Die Anordnungsbefugnis über die einzelnen Kreditansätze der Teilabschnitte 01800, 01810 und 01820 obliegt ausschließlich der Städtischen Krankenfürsorgeanstalt, insoweit nicht eine Sonderanordnungsbefugnis (wie z.B. bei den Sammelnachweisen) vorgehen ist. Der laut KFA-Satzung festgelegte Dienstgeberbeitrag für die erweiterte Heilbehandlung wird im Kalenderjahr 2016 im Ausmaß von 0,4 % der Bemessungsgrundlage der KFA zur Anweisung gebracht. Hinsichtlich der Zuständigkeit von Organbeschlüssen gelten die in der KFA-Satzung festgelegten Rechtsnormen. Die der Anordnungsbefugnis der Städtischen Krankenfürsorgeanstalt unterliegenden Kreditansätze der Teilabschnitte 01800, 01810 und 01820 sind innerhalb der einzelnen Teilabschnitte gegenseitig deckungsfähig.

VII. Personalbewirtschaftung

Der Dienstpostenplan bildet mit den Personalbedarfsplänen der städtischen Eigenbetriebe (enthalten jeweils in den Wirtschaftsplänen 2016) einen Bestandteil des Voranschlages 2016. Zur Sicherstellung eines effektiven Beitrages zur Budgetkonsolidierung im Bereich der Personalkosten gilt für den Magistrat (mit Ausnahme des Eigenbetriebes Geriatriische Gesundheitszentren) und die Beteiligten die Zielsetzung eines nominell gleichbleibenden Personalaufwandes für den Zeitraum 2015 bis 2019. Diese Vorgabe ist nur durch einen weitgehenden Aufnahmestopp zu realisieren. Daher gibt es für die bis zu diesem Zeitpunkt zu erwartenden natürlichen Abgänge keinen Anspruch auf Nachbesetzung dieser freiwerdenden Dienstposten. Derartige Nachbesetzungen sind ausnahmsweise nur dann zugelassen, wenn ein Gremium mit Teilnehmern der Magistratsdi-

rektion, Finanzdirektion, Personalabteilung und der/dem jeweils zuständigen StadtsenatsreferentIn deren Unausweichlichkeit bescheinigt und in einem zweiten Schritt ein solcher Nachbesetzungswunsch dann mit dem/der politischen ReferentIn für Personal und Finanzen abgestimmt bzw. entschieden wird. Der Dienstpostenplan ist für Controllingzwecke auf Vollzeitäquivalente umzurechnen und in die Quartals-Soll-Istvergleiche einzubinden.

Von dieser restriktiven Personalbewirtschaftung ausgenommen sind die Kinderbetreuungseinrichtungen der Abteilung für Bildung und Integration, die SozialarbeiterInnen von Sozialamt und Amt für Jugend und Familie, der Branddienst der städtischen Feuerwehr, die GGZ sowie die Holding Graz Linien im Fahrbetrieb.

VIII. Kassenkredite

Zum Ausgleich von vorübergehenden Liquiditätsbedarfsspitzen in der Kassegebarung wird auch 2016 die Aufnahme von Kassenkrediten von maximal 5% der Jahreseinnahmen genehmigt. Diese sind vorrangig im Rahmen der durch die indirekte Beteiligung Grazer Unternehmensfinanzierungsges.m.b.H. etablierten Cash-Pooling-Lösung aufzunehmen. Der diesbezügliche negative Maximalsaldo ist im jeweils nachfolgenden Budgetgemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Die aufgenommenen Kassenkredite der Stadt Graz inklusive Eigenbetriebe müssen spätestens zu Jahresende 2016 wieder getilgt sein. Im Jahr 2013 bzw 2014 betrug der negative Maximalsaldo des städtischen Cash-Poolings € 42.521.423,91 Mio. bzw. € 28.525.314,52 Euro und wurde am 4.7.2013 bzw. 30.4.2014 erreicht.

Für den Gemeinderat:
Der Finanzreferent:

Stadtrat Univ. Doz. D.I. Dr. Gerhard Rüschi



Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen /angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Be-
teiligungs- und Immobilienausschusses am

am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input type="checkbox"/> öffentl.	<input type="checkbox"/> nicht öffentl.	Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen)		angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:	



A 8-55637/2014-4

BESCHLÜSSE
zum Voranschlag der außerordentlichen Gebarung 2016

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2014 den Voranschlag der außerordentlichen Gebarung für das Haushaltsjahr 2016 genehmigt und im Einzelnen folgende Beschlüsse gefasst:

I. Höhe der außerordentlichen Gebarung

Die sich aus der Zusammenstellung der Gruppen des Voranschlages 2016 in der außerordentlichen Gebarung ergebenden

Gesamtausgaben von	€	75.247.600,--
Gesamteinnahmen von	€	75.247.600,--
werden genehmigt.		
Die außerordentliche Gebarung ist damit ausgeglichen.	€	<u>0,--</u>

II. Gestionierung der Investitionen

Auch im Bereich der Investitionen wird im Rahmen des Budgetbeschlusses 2016 gemeinsam über die städtischen Vorhaben und die Beteiligungsvorhaben (welche sich teilweise überschneiden und daher konsolidiert darzustellen sind) entschieden. Neben den verbindlichen Investitionsbudgets 2015 und 2016 wird auch wieder gleichzeitig der Finanzrahmen für die Investitionen der Folgejahre definiert, an dem sich die einzelnen Bereiche bei der Ausarbeitung der nächstjährigen Budgets zu orientieren haben. Abweichungen nach oben bedürfen frühzeitiger expliziter Vorwegabstimmungen im Gemeinderat sowie der Vorlage überzeugender Investitionsrechnungen.

In der AOG wird bei mehrjährigen Vorhaben nur der von den anordnungsbefugten Dienststellen errechnete jährliche Finanzbedarf bereitgestellt. Da eine Aufwandsgenehmigung für ein über mehrere Jahre laufendes Einzelvorhaben infolge nicht gegebener Budgetausweisung des Gesamterfordernisses nicht eingeholt werden kann, die Vergabe aber grundsätzlich das gesamte Projekt umfassen muss, ist bei einem solchen Einzelvorhaben an Stelle der Aufwandsgenehmigung das Erfordernis der Projektgenehmigung zu setzen.

Dazu ist erforderlich, dass ein entsprechender Projektantrag an den Gemeinderat drei Wochen vor Sitzungstermin in der Finanzdirektion einlangt. Die Finanzdirektion hat im Falle der durch diese Projektgenehmigung nicht gefährdete Einhaltung der diesem Beschluss zugrundeliegenden Schuldenobergrenze im Planungszeitraum bis 2019 (siehe Schuldenentwicklungstabelle Anlage....) danach ein gesondertes Geschäftsstück zur Vorlage an den Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss zwecks Aufnahme in den mittelfristigen Investitionsplan (Gruppe „Projektgenehmigungen“) vorzubereiten.

Eine Projektgenehmigung bedarf daher für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat einer Antragstellung durch die Finanzdirektion an den Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit einzelner Aufwandsarten im Rahmen der jeweiligen Projektgenehmigung ist grundsätzlich vorzusehen, nicht jedoch eine projektübergreifende Deckungsfähigkeit.

Anforderungen, die organisch ein Ganzes bilden, dürfen hinsichtlich der Projektgenehmigung bzw. der Aufwandsgenehmigung nicht geteilt werden (siehe analoge Bestimmung unter II. Pkt. 7 der Beschlüsse zur OG 2016).

Bei mehrjährigen Vorhaben mit erteilter Projektgenehmigung kann der Finanzreferent in sachlich begründeten Fällen eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes genehmigen bzw. innerhalb der genehmigten Finanzmittel eine Verschiebung im Durchführungszeitraum vornehmen.

Cashmäßig eingegangene Mehreinnahmen, die keine Darlehen sind und die mit einem unmittelbaren Mehrbedarf im Ausgabenbereich zusammenhängen, können durch den Finanzreferenten ohne weitere Befassung des Gemeinderates budgetär zur Verausgabung bereitgestellt werden.

Die Finanzdirektion wird ermächtigt, in Absprache mit dem Stadtrechnungshof neue Finanzpositionen bzw. Deckungsklassen zu eröffnen, falls dies zur Abwicklung eines budgetierten Vorhabens sachlich notwendig ist.

Sollten sich bei Durchführung von Projekten Veränderungen des genehmigten Finanzplanes ergeben, werden diese in den entsprechenden Investitionsplänen und Voranschlägen der Folgejahre berücksichtigt.

III. Projektvorlage

Da die Vorhaben der außerordentlichen Gebarung zu einem großen Teil durch Fremdmittelaufnahmen, Fondsmittel und dgl. bedeckt sind, ist es notwendig, Einzelvorhaben vor ihrer Genehmigung durch die hierfür zuständigen Organe dem Finanzreferenten zwecks Freigabe vorzulegen. Eine solche Freigabe kann nur dann erfolgen, wenn die für die Bedeckung dieser Ausgaben erforderlichen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

IV. Folgekosten

Bei Investitionen, die mit Folgekosten verbunden sind, ist die Höhe dieser Kosten auf der Grundlage der vom Österreichischen Städtebund und Österreichischen Gemeindebund beschlossenen „Richtlinien zur Ermittlung der Folgekosten kommunaler Investitionen“ (Sonderdruck aus Nr. 8/83 der Österreichischen Gemeindezeitung) zu ermitteln. Die Bestimmungen des § 98 Abs. 4 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 77/2014 sind vor Vorlage des betreffenden Geschäftsstückes an den Gemeinderat einzuhalten.

V. Aufwandsgenehmigung

Die in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Aufwandsgenehmigungen für gesetzliche und vertragliche Zahlungsverpflichtungen gelten hiermit als erteilt (siehe analoge Bestimmung unter II. Pkt. 6 der Beschlüsse zur OG 2016). Die in Beilage 6 für 2016 angeführten (von der Holding Graz im Auftrag und im Namen der Stadt abzuwickelnden) Investitionen in das städtische Kanalnetz (inklusive der Kläranlage) sowie das Straßen- und Brückenbauprogramm 2016 gelten ebenso als aufwandsgenehmigt. Bei mehrjährigen Projekten ist unabhängig davon weiterhin eine Projektgenehmigung beizubringen.

VI. Jahresübertrag

Alle Kredite der außerordentlichen Gebarung des Haushaltsjahres 2016 erlöschen mit Ablauf des Haushaltsjahres. Offene Bestellungen und Kreditreste aus genehmigten mehrjährigen Projekten werden bis Ende April 2017 automatisch in den Voranschlag 2017 übertragen werden. Die Übertragung von freien, nicht bestellten Kreditresten aus einjährigen Vorhaben ist nur nach gesondertem Gemeinderatsbeschluss möglich.

VII. Projektaustausch

Prinzipiell sollten unterjährig keine im Voranschlag nicht geplanten Investitionsprojekte mit Ausgabenwirksamkeit im Budgetjahr zur Beschlussfassung vorbereitet werden. Die bestehenden Ressourcen sollten vielmehr möglichst wirtschaftlich zur Abarbeitung der bestehenden Pläne verwendet werden. Im Falle einer aus jetziger Sicht unvorhersehbaren Notwendigkeit der Beschlussfassung für ein sonstiges (im Voranschlag nicht enthaltenes) Investitionsprojekt oder für eine Erhöhung eines bestehenden Projektes muss jener Bereich, der ein solches Projekt bzw. eine solche Projekterhöhung vorschlägt, gleichzeitig in gleicher Höhe eine Streichung eines anderen (im Voranschlag enthaltenen) Projektes bzw. Betrages vorschlagen, sodass sich am Gesamtrahmen keine Veränderung ergibt und in der jährlichen Verteilung der Beträge ebenfalls entweder keine Veränderung eintritt oder lediglich eine Verschiebung in das Folgejahr stattfindet.

Eine nachträgliche Beschlussfassung im Gemeinderat über ein Projekt darf nur erfolgen, wenn seitens der Finanzdirektion das Vorliegen dieser Voraussetzung bestätigt wird.

Innerhalb der Beteiligungen sind die im vorgegebenen Finanzrahmen möglichen Investitionen so zu priorisieren, dass damit Effizienzverbesserungen und Synergienutzungen erreicht werden können, die eine möglichst nachhaltige Ergebnisverbesserung nach sich ziehen und damit die Haushaltskonsolidierung ebenfalls stützen.

Für den Gemeinderat:
Der Finanzreferent:

Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi



Folgende Beilagen sind integrierender Bestandteil der Budgetbeschlüsse 2016:

- Beilage 1: OG/AOG je StadtsenatsreferentIn
- Beilage 2: Überleitung Eckwertverhandlungen / Sparbuchstände
- Beilage 3: Übersicht der endgültigen Eckwerte 2015/2016 mit Vergleichswerte
- Beilage 4: AOG- Projektgenehmigungen
- Beilage 5: a+b+c: Überblick EBITDA, Investitionen, Vollzeitäquivalente Budget 2015/16 aller Bereiche (samt Finanzrahmen 2017-19)
- Beilage 6: Service-Vereinbarungen für Abwasser (inkl. Kanalbauprogramm 2015/2016) Stadtraum- Straße (inkl. Straßen- und Brückenbauprogramm 2015), Stadtraum - Grünraum, Abfall und SLA Gebäudereinigung
- Beilage 7: Überblick Deckungsgrade Benützungsgebühren
- Beilage 8: Haushaltsanalyse 2015/16
- Beilage 9: Entwicklung des konsolidierten Finanzschuldenstandes 2013-2019
- Beilage 10: a+b+c: Wirtschaftsplan 2016 der GGZ, GPS und des Eigenbetriebs Wohnen
- Beilage 11: Budget 2016 der Freiwilligen Feuerwehr

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen /angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Be-
teiligungs- und Immobilienausschusses am

am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn:

8011 Graz, Hauptplatz 1

Tel.: +43 316 872-2302
Fax: +43 316 872-2309
praesidialabteilung@stadt.graz.at

BearbeiterIn: Wolfgang Polz
Tel.: +43 316 872-2316
wolfgang.polz@stadt.graz.at

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Parteienverkehr
Mo. bis Fr. 8 bis 12 Uhr
www.graz.at

Datenmenge für Internet-Upload zu groß

Sehr geehrte UserInnen,

da die Datenmenge der im GR-Bericht erwähnten Beilage/n für ein Upload als PDF-Datei zu groß ist (über 10 MB), können wir Ihnen diese im Internet nicht zugänglich machen.

Kopien davon liegen selbstverständlich zur Einsichtnahme für alle interessierten BürgerInnen in der Schriftleitung des Präsidialamtes (Rathaus, III. Stock, Zi. 311) auf.

Wir ersuchen um Verständnis,
Ihre Schriftleitung